

Eine angemessene Aufwandsentschädigung für alle Praktikantinnen und Praktikanten in München

Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 01101 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL
vom 16.06.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 14-20/V 03761

Anlagen

Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 16.06.2015

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19./25.10.2011

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 23.09.2015 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Am 16.06.2015 stellten Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL den Antrag, dass der Stadtrat Folgendes beschließen möge:

„Die Kämmerei stellt den Referaten ein Budget zur Verfügung, aus dem allen PraktikantInnen, die länger als die üblichen Schulpraktika bei der Stadt (auch in Tochtergesellschaften und Eigenbetrieben) absolvieren, eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann und somit die Ungleichbehandlung von PraktikantInnen ein Ende findet.

Begründung:

In den städtischen Referaten gibt es neben den meist ein- bis zweiwöchigen Schnupperpraktika von Schülerinnen und Schülern auch viele Praktikanten, die zur Vorbereitung oder im Rahmen ihres Studiums, oder aus Interesse an städtischen Zusammenhängen, ein Praktikum bei der Stadt absolvieren. Einige Referate können eine Aufwandsentschädigung zahlen, andere nicht. Was auch immer zu diesem unterschiedlichen Vorgehen geführt hat, es ist ungerecht und der Stadt München entgehen dadurch auch interessierte junge Menschen, die – wenn sie im Praktikum gute Erfahrungen machen – morgen vielleicht fest bei der Stadt arbeiten würden.“

1 Vorbemerkung

Die Landeshauptstadt München bietet (Um)Schülerinnen und (Um)Schülern aber auch Studentinnen und Studenten in verschiedensten Bereichen der Stadtverwaltung vielseitige Praktikumsplätze im Rahmen einer Hospitation zur beruflichen Orientierung, eines Vor- oder Zwischenpraktikums oder einer Umschulungsmaßnahme an. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben dabei die Möglichkeit, Einblick in die Aufgabenstellungen und den Arbeitsalltag der Landeshauptstadt München zu gewinnen und praktische Kenntnisse und Erfahrungen während des Studiums oder der Umschulungsmaßnahme erwerben.

Die Bezahlung von Praktikantinnen und Praktikanten wurde in den letzten Jahren immer wieder thematisiert. Zuletzt stellte DIE LINKE am 07.07.2011 einen Antrag auf „gerechtere Entlohnung der Praktikumsverhältnisse“, der mit [Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19./25.10.2011](#) geschäftsordnungsmäßig behandelt wurde. In diesem Beschluss wurde eine detaillierte Abgrenzung der tariflichen und nicht tariflich geregelten, bezahlten und unbezahlten Praktikantenverhältnisse bei der Landeshauptstadt München vorgenommen.

Vorliegender Antrag wird zum Anlass genommen, dem Stadtrat aktuell die Thematik „Städtische Praktikumsverhältnisse und deren Vergütung“ darzustellen. Aufgrund der umfassenden Differenzierung der Praktikumsverhältnisse und deren Bezahlung im Beschluss der Vollversammlung vom 19./25.10.2011 wird im Folgenden insbesondere auf die derzeitige Rechtslage, die Voraussetzungen für die Zahlung einer Vergütung und die aktuelle Vergütungshöhe tariflicher und nicht tariflich geregelter Praktikantinnen und Praktikanten eingegangen:

2 Städtische Regelung

Die Landeshauptstadt München geht im **Hoheitsbereich** und bei den **Eigenbetrieben** nur Praktikumsverhältnisse ein, die in einer Ausbildungs-, Studien-, Zulassungs- oder Prüfungsordnung oder im Rahmen einer Umschulungs-/Weiterbildungsmaßnahme zum Zwecke der Aus- und Fortbildung vorgeschrieben sind (sog. **Pflichtpraktika**). Hintergrund hierfür ist, dass bei einem freiwilligen Praktikum die Grenze zum Arbeitsverhältnis leicht überschritten werden kann, da der Praktikumszweck eine eindeutige Abgrenzung erschwert bzw. nicht zulässt. Werden Praktikantenverhältnisse abgeschlossen, bei deren Durchführung sich herausstellt, dass es sich tatsächlich um Arbeitsverhältnisse handelt, haben die städt. Dienststellen und Eigenbetriebe und damit die Landeshauptstadt München mit einem tariflichen Entgeltanspruch, seit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes zum 01.01.2015 zumindest mit einem Stundenlohn von derzeit 8,50 € und sonstigen arbeitsrechtlichen Forderungen (z.B. Anspruch auf Weiterbeschäftigung) zu rechnen.

Diese Gefahr besteht insbesondere bei der Zulassung von Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum in den Semesterferien, aber auch vor oder nach Abschluss eines Studiums oder ausschließlich aufgrund persönlicher Initiative absolvieren möchten, z.B. zur Auffrischung beruflicher Kenntnisse während einer Arbeitslosigkeit, nach einer Familienpause oder mitunter von Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Ausland.

Ausnahmsweise können **freiwillige** einwöchige **Hospitationen zur beruflichen Orientierung** von Schülerinnen und Schülern während der schulfreien Zeiten, von Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in der Mittelstufe oder im Rahmen eines Wissenschaftspropädeutischen Seminars (W-Seminar) oder Projekt-Seminars zur Studien- und Berufsorientierung (P-Seminar) zugelassen werden. In diesen Fällen ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Praktikumsstätigkeit und Praktikumszweck, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen werden soll.

Die städtischen **Beteiligungsgesellschaften** legen als eigenständige Arbeitgeber in

eigener Zuständigkeit fest, ob sie Praktika anbieten und ob und ggf. in welcher Höhe sie Praktikantinnen und Praktikanten während der Praktikumszeit vergüten.

3 Vergütung von Praktikumsverhältnissen im Hoheitsbereich und in den Eigenbetrieben

Freiwillige Hospitationen, aber auch Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern, werden nicht vergütet, da sie den Schülerinnen und Schülern dazu dienen, innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums ihre im Unterricht erworbenen theoretischen Kenntnisse um praktische Kompetenzen zu erweitern bzw. einen kurzen Einblick in einen Arbeitsbereich der Beschäftigten der Stadtverwaltung zu erhalten. Hier steht die Vermittlung von Kenntnissen und nicht die Erbringung von verwertbaren Arbeitsleistungen im Vordergrund.

Die Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten während der Ableistung ihres **Pflichtpraktikums** regelt sich im Bereich der kommunalen Arbeitgeber nach den Vorschriften des Tarifvertrages für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes vom 27.10.2009 ([TVPöD](#)) (tarifliche Praktikumsverhältnisse) bzw. nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen ([„Praktikanten-Richtlinien der VKA“](#)) (nicht tariflich geregelte Praktikumsverhältnisse).

Arbeitgeberrichtlinien haben für die Landeshauptstadt München als Mitglied des KAV Bayern bindende Wirkung, da die Mitgliedsverbände der VKA nach der VKA-Satzung die satzungsmäßigen Beschlüsse der VKA sowie die von ihr beschlossenen oder vereinbarten verbindlichen Richtlinien zu beachten haben.

3.1 Vergütung tariflicher Praktikantinnen und Praktikanten

Das Vertragsverhältnis für das im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebene Berufspraktikum des Berufes „**Erzieherin/ Erzieher**“ regelt sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes vom 27.10.2009 (TVPöD) i.d.F.d. jeweils gültigen [Änderungstarifvertrages](#). Die monatliche Bruttovergütung beträgt seit 01.03.2015 **1.433,13 € zzgl. 60,39 €** Münchenzulage.

3.2 Vergütung nicht tariflich geregelter Praktikantinnen und Praktikanten

3.2.1 Unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallende Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen, haben gem. § 17 BBiG einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Praktikanten-Richtlinien der VKA geben für einzelne Vor- und Berufspraktika einen angemessenen Vergütungsrahmen vor.

So erhalten städtische Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Vorpraktikum für die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher im **Sozialpädagogischen Seminar** absolvieren, seit dem 01.09.2014 eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von **630 € zzgl. 60,39 €** München-Zulage (im **1. Jahr**) und **680 € zzgl. 60,39 €** München-Zulage (im **2. Jahr**)¹². Die Bezahlung liegt im Rahmen der vorgeschriebenen Vergütungshöhe

1 Verfügung des Personal- und Organisationsreferats vom 24.10.2014
2 [Bekanntgabe im Verwaltungs- und Personalausschuss vom 10.12.2014](#)

entsprechend der Praktikanten-Richtlinien der VKA³.

Personen, die aufgrund einer Zulassungsordnung für ihre **Immatrikulation** an einer (Fach)Hochschule oder Universität ein **Vorpraktikum** ableisten müssen, erhalten seit dem 19.09.2013 eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von **332,34 €**.⁴

Berufspraktikantinnen und -praktikanten für den Beruf der **hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters** wird eine monatliche Bruttovergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers nach TVPöD in Höhe von derzeit **1.433,13 € zzgl. 60,39 € München-Zulage** gezahlt⁵.

3.2.2 Nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallende Praktikantinnen und Praktikanten

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, besteht **keine gesetzliche Verpflichtung** zur Zahlung einer Vergütung. Im Bereich der kommunalen Arbeitgeber kann eine Vergütung nur nach Maßgabe der Praktikanten-Richtlinien der VKA gezahlt werden.

Die Praktikanten-Richtlinien der VKA sehen **nur** für

- Praktika, die von Praktikantinnen und Praktikanten vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule teilweise erbracht werden,
- Studierende von Fachhochschulen, die während der Praxissemester eine berufspraktische Tätigkeit ausüben und
- Studierende an Fachhochschulen und Hochschulen, die während ihres Studiums ein kurzfristiges Praktikum ableisten, das in Studien- und Prüfungsordnungen als Prüfungsvoraussetzung gefordert und nicht Teil des Studiums ist,

die **Möglichkeit einer Vergütung** vor, sofern ein **besonderes Interesse** an der Beschäftigung dieses Personenkreises besteht.

Unter einem besonderen Interesse ist insbesondere das Gewinnungsinteresse an Praktikantinnen und Praktikanten eines bestimmten Studienganges und die positive Prognose für eine spätere Rekrutierung dieser Absolventinnen und Absolventen als zukünftiges Personal vor dem Hintergrund der Personalbedarfsplanung zu verstehen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Interesses an städtischen Praktikantinnen und Praktikanten und die daraus resultierende grundsätzliche Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung und deren Höhe trifft das Personal- und Organisationsreferat im Benehmen mit den Referaten. Dies ergibt sich aus dem Beschluss des Personalausschusses vom 14.11.1967, nach dem die Sachbearbeitung für alle Angelegenheiten bezahlter Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich eines Tarifvertrages fallen, beim Personalreferat liegt. Die Feststellung des besonderen Interesses und die Festlegung der Praktikantenvergütung erfolgt mit Verfügung des Personal- und Organisationsreferates. Diese Entscheidungskompetenz wurde zuletzt mit Beschluss der Vollversammlung vom 19./25.10.2011 bestätigt.

3 Ziffer 2.2.2.1 Buchstabe c der Praktikanten-Richtlinien der VKA
4 Verfügung des Personal- und Organisationsreferats vom 19.09.2013
5 Ziffer 2.2.2.1 Buchstabe c der Praktikanten-Richtlinien der VKA

Dem Stadtrat wurden im Verwaltungs- und Personalausschuss vom 10.12.2014 die mit Verfügung vom Personal- und Organisationsreferats vom 24.10.2014 festgelegten Vergütungserhöhungen für (Fach-) Hochschulstudierende der Studiengänge „**Soziale Arbeit**“ und in **technischen Fachrichtungen** bekannt gegeben. Diese erhalten während ihres Praxissemesters bei der Landeshauptstadt München mit Wirkung vom 01.09.2014 eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von jeweils **600,- Euro** (brutto).

Des Weiteren wurde mit Verfügung des Personal- und Organisationsreferats vom 19.12.2014 geregelt, dass (Fach-)Hochschulstudierenden im **IT-Bereich** mit Wirkung vom 01.01.2015 eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von **600,- Euro** (brutto) gezahlt wird.

Zuletzt wurde mit Verfügung des Personal- und Organisationsreferats vom 08.07.2015 entschieden, dass (Fach-)Hochschulstudierenden des Studiengangs „**Pflegemanagement**“ während der Ableistung ihres Praxissemesters bei der Landeshauptstadt München zukünftig eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von **600,- Euro** (brutto) gezahlt wird.

In den Pflegeberufen findet seit geraumer Zeit ein Akademisierungsprozess statt, den auch die Landeshauptstadt München beschreiten will, um zukünftig auf dem „Pflege-Arbeitsmarkt“, vor allem auch unter Beachtung des demographischen Wandels, bestehen zu können. In Zeiten wachsenden Kostendrucks im Gesundheitswesen und steigender Anforderungen an die Standards der Patientenversorgung wird zukünftig eine der zentralen Aufgaben sein, die Qualität der Pflege zu fördern und damit eine hohe Patienten- bzw. Bewohnerzufriedenheit zu erreichen.

Der Studiengang „Pflegemanagement“ vermittelt konkret diese beruflichen Kompetenzen. Er qualifiziert für die Übernahme von Managementfunktionen und leitenden Positionen im Pflege- und Gesundheitsbereich, z.B. im Sozialreferat, im Referat für Gesundheit und Umwelt sowie im Kreisverwaltungsreferat, Heimaufsicht.

Im Laufe des Bachelorstudiengangs ist im 5. Semester verpflichtend ein sog. „Praxismodul“ abzuleisten. Die Landeshauptstadt München hat ein besonderes Gewinnungsinteresse, Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs während ihres Praxissemesters für ein Praktikum in einer der o.g städtischen Referate zu gewinnen, um potentielle Nachwuchskräfte frühzeitig zu gewinnen und an die Landeshauptstadt München als zukünftige Arbeitgeberin zu binden.“

Die folgende Tabelle gibt einen **Gesamtüberblick** über die derzeit bezahlten Praktikantinnen und Praktikanten, an denen die Landeshauptstadt München ein besonderes Interesse hat:

Studierende	Vergütungshöhe
an (Fach)Hochschulen in technischen Fachrichtungen (Praxissemester)	600.- €
an (Fach)Hochschulen der Studiengänge „Soziale	600.- €

Arbeit“ und „Pflegermanagement“ (Praxissemester)	
an (Fach)Hochschulen im IT-Bereich (Praxissemester)	600.- €

Die aufgeführten Vergütungshöhen entsprechen der Rahmenvorgabe der Ziffer 2.3.2 Satz 4 der Praktikanten-Richtlinien der VKA.

4 Finanzierung der bezahlten Praktikumsverhältnisse

Eine Vergütung erhalten alle Praktikantinnen und Praktikanten, wenn dies tariflich oder gesetzlich geregelt ist oder wenn ein besonderes Interesse an Studierenden einzelner Studiengänge die Möglichkeit einer Bezahlung nach Maßgabe der jeweils geltenden Praktikantenrichtlinien der VKA eröffnet. In diesen Fällen erfolgt die Verrechnung über das Personalmanagementsystem paul@.

Eine freiwillige Vergütung für darüber hinaus gehende Praktikumsverhältnisse ist nicht zulässig.

Die Auszahlungen belasten die zur Verfügung gestellten Planansätze für Personalauszahlungen. Diese Planansätze für Personalauszahlungen sind über Jahre dauerhaft fortgeschrieben und enthalten ausreichend Mittel zur Finanzierung des vorhandenen Personals inkl. der Vergütung für Praktikanten/-innen. Soweit in den Referaten im Rahmen der gesetzlichen oder tariflichen Vorgaben oder der Praktikanten-Richtlinien der VKA zusätzliche bezahlte Praktikantenplätze eingerichtet werden, sind ggf. zusätzlich erforderliche Mittel zum Haushalt anzumelden. Bereiche mit Finanzierungsbesonderheiten (Eigenbetriebe, Betriebe gewerblicher Art usw.) finanzieren die zusätzlichen Praktikantenplätze auf dem üblichen Weg.

5 Zusammenfassung

Die Referate und Eigenbetriebe bewegen sich bei der Frage, welche Praktikumsverhältnisse sie eingehen können und wie diese ggf. zu vergüten sind, in dem vom Stadtrat mit Beschluss vom 19./25.10.2011 festgelegten Rahmen. Danach sind im städtischen Hoheitsbereich und in den Eigenbetrieben grundsätzlich nur Pflichtpraktika und in wenigen Ausnahmefällen freiwillige Hospitationen zur beruflichen Orientierung von Schülerinnen und Schülern zugelassen.

Die Vergütung eines Praktikums ist nicht vom Budget der Referate bzw. Eigenbetriebe abhängig, sondern davon, ob ein gesetzlicher oder tariflicher Vergütungsanspruch besteht oder ein besonderes Interesse an Studierenden einzelner Studiengänge die Möglichkeit einer Bezahlung nach Maßgabe der jeweils geltenden Praktikanten-Richtlinien der VKA eröffnet.

Städtische Beteiligungsgesellschaften legen als eigenständige Arbeitgeber in eigener Zuständigkeit fest, ob sie Praktika anbieten und ob und ggf. in welcher Höhe sie Praktikantinnen und Praktikanten während der Praktikumszeit vergüten. Soweit diese Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern (KAV Bayern) sind, gelten die Praktikanten-Richtlinien der VKA über die satzungsgemäßen Pflichten der Gesellschaft als Mitglied des Arbeitgeberverbandes.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Liebich ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 01101 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 16.06.2015 ist damit geschäftsmäßig erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr.Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. an den Gesamtpersonalrat
an die Gesamtvertretung der Schwerbehinderten
an die Gleichstellungsstelle für Frauen
an das Direktorium – GL
an das Baureferat – RG
an das Kommunalreferat – GL
an das Kreisverwaltungsreferat – GL
an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV Branddirektion-GS 4
an das Kulturreferat – GL
an die Münchner Stadtbibliothek - GL
an die Münchner Kammerspiele – D2
an die Münchner Philharmoniker - PERS
an das Personal- und Organisationsreferat – GL
an das POR - P 1, P 2, P 3, P 4, P 5, P 6
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft – GL
an das Referat für Bildung und Sport – ZV/GL
an das Referat für Bildung und Sport – KITA-GST-PUO
an das Referat für Gesundheit und Umwelt – S -COP
an die Städtischen Friedhöfe München - G
an das Sozialreferat – S-Z
an den Abfallwirtschaftsbetrieb München - PI-POM
an die Markthallen München - Personal/ORGA-P
an die Stadtgüter München
an die Münchner Stadtentwässerung - PM
an das Jobcenter - RL-GL

zur Kenntnis

Am